

Istanbulkonvention

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

»(1) [...] [es ist] sicherzustellen, dass [...]

gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.«

»(2.) [...] [es ist] sicherzustellen, dass

die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.«

vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil II Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2017
Kapitel V – Schutz und Unterstützung Artikel 31 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

Hier finden Sie Hilfe und Unterstützung:

Interventionsstelle **Rostock**

Heiligengeisthof 3 · 18055 Rostock

Tel.: 0381/45 82 938



Mit finanzieller Unterstützung durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
